

BdP Stamm Erdenburg • Daniel Hofmann
Holzbachtalstr. 62 • 51491 Overath

An die Mitglieder und Eltern
des Stamm Erdenburg



16. März 2018

Melde- und Beitragsregelung ab 2017

Liebe Mitglieder, Liebe Eltern,

um das alljährliche Prozedere rund um die Mitgliederverwaltung und um das Anmeldeverfahren zu vereinfachen hat der Stammesrat beschlossen einige Änderungen rund um die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge einzuführen. Im Folgenden werden die Handhabung des Anmeldeverfahrens (1.1) sowie von Mitgliedsbeiträgen (2.1) und von Lager- bzw. Aktionsbeiträgen (2.2) geregelt. Außerdem wird das Abmeldeverfahren erklärt (3.1).

1. Das Anmeldeverfahren

Zum Anmeldeverfahren gehören zwei Dinge: die Anwartschaft und die eigentliche Anmeldung. Beides wird im Folgenden erklärt. Die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. ist zwingend notwendig. Nur mit ihr besteht ein Versicherungsschutz für sämtliche Aktionen. Dies gilt von der wöchentlichen Gruppenstunde bis zum Bundeslager. Gleiches gilt für das Zahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages (Vgl. 2.1)

1.1 Die Anwartschaft

Die Anwartschaft ist eine vorläufige Anmeldung. Ab dem zweiten Besuch des/der Interessierten wird diese notwendig. Der verantwortliche Leiter der entsprechenden Gruppe gibt diese an die Erziehungsberechtigten aus. Die Anwartschaft erfüllt den Zweck den Zeitraum zwischen dem Schnuppern und der eigentlichen Anmeldung zu überbrücken. Mit dem Ausfüllen besteht für den/die Interessierte/n Versicherungsschutz. Die Gültigkeit beträgt 4 Wochen. Bis dahin muss die eigentliche Anmeldung abgegeben worden sein.

1.2 Die Anmeldung

Phase 1 – Die Gruppenführung: Der Anmeldebogen mit zwei Durchschlägen wird zusammen mit dem Anwartschaftsbogen und dem Willkommensbrief dem/der Interessierten beim zweiten Besuch von der entsprechenden Gruppenführung mitgegeben. Die Stammesführung sorgt dafür, dass immer Anmeldedokumente vorhanden sind. Wenn eine Anmeldung herausgegeben wird, ist die Stammesführung von der Meuten- bzw. Gildenführung darüber zu informieren.

Phase 2 – Mitglieder & Erziehungsberechtigte: Es ist dann die Aufgabe des neuen Mitgliedes, bzw. eines Erziehungsberechtigten, die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen der Stammesführung zukommen zu lassen und den ersten Mitgliedsbeitrag auf das Stammeskonto zu überweisen. Sind die Unterschriften des Mitgliedes und der Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung nach dem 1.6. erfolgt, ist nur der Halbjahresbeitrag zu entrichten. Die Meuten- bzw. Gildenführung sollte sich bei den Erziehungsberechtigten und der Stammesführung erkundigen ob die Anmeldung erfolgt ist.

Phase 3 – Die Stammesführung: Die Stammesführung tätigt die Anmeldung beim Land, so wie die Überweisung des Landesbeitrags sobald er den Anmeldebogen erhalten hat und der erste Mitgliedsbeitrag auf dem Stammeskonto eingegangen ist. In dem Zuge ist die Mitgliedsdatenbank zu aktualisieren, die Personendaten an den Schatzmeister zu übermitteln und der Meuten- bzw. Gildenführung Rückmeldung zu geben.

2. Beiträge

2.1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Stammes beträgt zurzeit 100,00 €. Dieser setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, die in der folgenden Tabelle erklärt sind.

	Ganzes Jahr	Zweites Halbjahr (Anmeldung nach 01.06.)
Stammesbeitrag	47,50 €	24,00 €
Landesbeitrag (beinhaltet Bundesbeitrag)	52,50 €	39,00 €
Bundesbeitrag	27,50 €	27,50 €
Mitgliedsbeitrag	100,00 €	63,00 €
„Frühbucherrabatt“	5,00 €	--
Mitgliedsbeitrag mit Rabatt	95,00 €	--

Der Mitgliedsbeitrag muss bis 05. November des laufenden Jahres für das nächste Jahr gezahlt werden. Für das Anmeldejahr gilt, dass das Mitglied den Beitrag überweisen muss, bevor die Stammesführung der Aufnahme zustimmt. Dies hat zum Zweck, dass der Stamm nicht auf Kosten sitzen bleibt, sollte sich das Mitglied doch noch umentscheiden. Die Anmeldekosten richten sich nach der obigen Tabelle.

Phase 1 - Selbstständiges Überweisen: Mitglieder werden angehalten, idealerweise per Dauerauftrag, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr abzüglich der Ermäßigung für das selbstständige Überweisen zwischen dem 01. und 18. September auf das Stammeskonto zu überweisen. In diesem Zeitraum bemüht sich der Stammesrat um eine Aktualisierung der Mitgliederliste.

Phase 2 – Rechnungen: Ende September werden die Rechnungen durch den Schatzmeister verschickt, in der um eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 5. November gebeten wird. Hierzu stellt die Stammesführung dem Schatzmeister eine möglichst aktuelle Mitgliederdatenbank zur Verfügung, in der bereits bekannte Austritte zum Jahresende gekennzeichnet sind. Nach Ablauf der Frist überweist die Stammesführung den Landesbeitrag für die Mitglieder, die bis dato überwiesen haben.

Phase 3 – Dialog: Mitglieder die bis zum 05. November nicht überwiesen haben werden von der Stammesführung angesprochen. Vielleicht war nur eine zusätzliche Erinnerung nötig oder die Rechnung hat das Mitglied nicht erreicht, hier muss unter Umständen die Mitgliederdatenbank aktualisiert werden. In Fällen in denen ein Mitglied nicht zahlen kann, dies gilt ins Besondere bei passiven/fördernden Mitgliedern, können gesonderte Einigungen getroffen werden. Dies kann einen Zahlungsaufschub oder Verzicht auf den Stammesbeitrag und, in besonderen Härtefällen, auch eine Übernahme des Bundesbeitrages beinhalten. Dies ist je nach Einzelfall von der Stammesführung zu entscheiden.

Phase 4 – Abmeldungen: Im Dezember sind alle Mitglieder, die nicht gezahlt haben und mit denen keine andere Vereinbarung gilt, durch die Stammesführung beim Land abzumelden. Abgemeldete Mitglieder können im Laufe des folgenden Jahres reaktiviert werden, falls es neue Entwicklungen gibt. Für den Zusätzlichen Aufwand kann ein Aufschlag von 10€ auf den Jahresbeitrag genommen werden; insbesondere in Fällen in denen finanzielle Gründe als Teilgrund einer ausstehenden Zahlung sind, sollte hiervon aber abgesehen werden.

2.2 Lager- und Aktionsbeiträge

Wie auch für den Mitgliedsbeitrag gilt eine fristgerechte Überweisung bzw. Barzahlung. Für größere Aktion wie z.B. das Pfingstlager wird ausschließlich eine Überweisung akzeptiert. Somit sind alle stufenübergreifenden Aktionen bargeldlos. Es obliegt dem verantwortlichen Leiter zu entscheiden, ob die Sippenfahrt oder das Meutenwochenende bar gezahlt werden können. Dies steht dann auf der Anmeldung.

Der zu entrichtende Betrag ist bitte pünktlich, gemäß des Anmelde- bzw. Überweisungsschlusses zu zahlen. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, schreibt der verantwortliche Leiter oder die Stammesführung eine Erinnerung mit einer erneuten Frist. Sofern durch den verpassten Überweisungsschluss dem Stamm Mehrkosten entstanden sind, werden diese auf den Teilnehmerbeitrag addiert. Ist der Teilnehmerbeitrag bis 3 Tage vor Beginn der Aktion nicht vollständig gedeckt, ist eine Teilnahme an der Aktion in keinem Fall mehr möglich. Diese Entscheidung basiert auf dem fehlenden Versicherungsschutz auf der Aktion und ist unumgänglich. Die Anmeldung für eine Aktion ist nur gültig, wenn eine schriftliche Anmeldung mit Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten vorliegt und

überwiesen ist. In Ausnahmefällen (> 18 Jahre) kann hier von abgewichen werden. Dies ist dann durch den verantwortlichen Leiter und die Stammesführung zu genehmigen.

Im Fall, dass ein Mitglied den Beitrag nicht bezahlen kann, können Sonderregelungen von der Stammesführung oder dem verantwortlichen Leiter getroffen werden. Die Stammesführung ist in jedem Fall aber darüber zu informieren. Diese Sonderregelungen sind entweder der Aufschiebung der Zahlung um 30 Tage oder die Zahlung in Raten. Eine Kombination ist nicht möglich, um etwaigen Verwirrungen in der Abrechnung vorzubeugen. Bei der Ratenzahlung ist eine pünktliche Anzahlung von 50% bzw. mindestens 150,00 € notwendig. Die Höhe der Raten wird individuell abgestimmt.

2.2.1 Reiserücktritt

Möchte das Mitglied von seiner Teilnahme an der Aktion zurücktreten ist dies jederzeit möglich. Allerdings gibt es nicht in jedem Fall eine Rückerstattung des Geldes.

Bei Landes- oder Bundesveranstaltungen gibt es in der Regel eine Frist, bis zu der das Geld zu 100% rückerstattet wird. Danach fallen Stornokosten an und der Teilnahmebeitrag wird nicht zurückerstattet. Auf Stammesebene gibt es bisher noch kein solches Prinzip. Bei einem Reiserücktritt, der selbstverschuldet ist, wird der Stamm mit dem Teilnahmebeitrag seine entstandenen Kosten decken. Der Teilnahmebeitrag geht danach anteilhaft an den Teilnehmenden zurück. Sind keine Kosten entstanden, wird der komplette Beitrag erstattet. Bei vorzeitigem Abbruch eines Teilnehmenden von einer Stammesaktion wird bei Abrechnung geschaut, ob das Mitglied finanziell entlastet werden kann. Dieses Verfahren ist unverbindlich. Die Regelung gilt nicht für Landes- oder Bundesaktionen.

2.2.2 Finanzierung von Bildungsveranstaltungen

Wie auch bei regulären Pfadfinder-Aktionen werden die Kosten für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen vom Mitglied selbst getragen. Allerdings bezuschusst der Stamm Bildungsveranstaltungen mit 50% des Teilnahmebeitrags. Das Mitglied zahlt also selbst nur die Hälfte. Als Bildungsveranstaltungen gelten Kurse (Basiskurs, K-Kurse, Grundkurse, Gilwell-Kurse, Erste-Hilfe-Kurse,) und Fortbildungen (IB-Seminar, StaFü-Seminar). Mit eingeschlossen in diese Regelung sind Landesversammlungen. Hier werden alle eingesetzten Delegierten als auch Ersatzdelegierte und Gäste bezuschusst.

3.1 Abmeldungen

Austritte sind jeweils nur zum Ende des laufenden Jahres (31.12.) möglich; dies geht aus der Landessatzung hervor.

Herzlich Gut Pfad
Daniel „Gonzo“ Hofmann
Stammesführung